

Die SEPA-Überweisung

Inhalt

1. Merkmale des SEPA-Überweisungsverfahrens	2
2. Voraussetzungen einer gültigen SEPA-Überweisung aus dem Ausland	2
3. Wertstellung	2
Bestimmung von Bankarbeitstagen.....	2
4. Was trage ich im Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger bei Zahlungen an die Minijob-Zentrale ein?	3
5. Überweisungen aus Ländern, die nicht an SEPA teilnehmen	3

1. Merkmale des SEPA-Überweisungsverfahrens

Die SEPA-Überweisung umfasst die Abwicklung sowohl nationaler als auch europaweiter Zahlungen innerhalb der SEPA-Länder in Euro. Hierbei ist die IBAN zu nutzen. Der BIC ist nur noch für Zahlungen außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums zu verwenden. Durch diese Angaben wird das Konto des Kontoinhabers eindeutig identifiziert.

Wenn Sie die fälligen Abgaben von einem deutschen Bankkonto an die Minijob-Zentrale überweisen, reicht somit die Angabe der IBAN auf dem Überweisungsträger oder beim Online-Banking aus. Eine Übersicht über die Bankkonten der Minijob-Zentrale finden Sie [hier](#).

2. Voraussetzungen einer gültigen SEPA-Überweisung aus dem Ausland

Falls Sie die fälligen Abgaben an die Minijob-Zentrale von einem ausländischen Bankkonto überweisen wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

- Die Überweisung muss in der Währung „Euro“ erfolgen.
- Die Überweisung muss in einem Land beauftragt werden, welches an SEPA teilnimmt.
- Die Entgeltregelung "Share" findet Anwendung. Sie tragen als Auftraggeber die Gebühren des Auftragslandes; die Minijob-Zentrale übernimmt im Gegenzug die in Deutschland anfallenden Kosten der Auslandsüberweisung.

3. Wertstellung

Bitte beachten Sie, dass die an uns abzuführenden Abgaben spätestens am jeweiligen [Fälligkeitstag](#) auf einem [unserer Bankkonten](#) wertgestellt sein müssen. Für die maximale Dauer einer Überweisung gilt für alle SEPA-Länder: die Überweisungsdauer darf bei belegloser Auftragseinreichung maximal einen Bankarbeitstag betragen.

Bei einer beleghaft beauftragten Zahlung verlängert sich die Ausführungsfrist um einen weiteren Bankarbeitstag.

Bestimmung von Bankarbeitstagen

Die folgenden Feiertage des europäischen Zahlungsverkehrssystems zählen nicht zu den Bankarbeitstagen: 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, der 1. Mai sowie der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag. Für die Sozialversicherung sind zusätzlich der 24. und 31. Dezember eines Jahres keine Bankarbeitstage. Hierdurch sind Überweisungsaufträge gegebenenfalls früher zu beauftragen, damit Ihre Zahlung pünktlich zur Fälligkeit bei uns wertgestellt wird.

4. Was trage ich im Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger bei Zahlungen an die Minijob-Zentrale ein?

Beim Verwendungszweck stehen Ihnen 140 Zeichen zur Verfügung.

Um eine optimale maschinelle Verarbeitung zu gewährleisten, möchten wir Sie bitten, im Verwendungszweck im Anschluss an Ihre achtstellige Betriebsnummer die Kennzeichen „FKMJ“ bei Zahlungen für Minijobber vorzugeben und „FKAG“ bei Zahlungen für versicherungspflichtige Beschäftigte.

Beispiel: „12345678 FKMJ“ bei Zahlungen für Minijobber
 „12345678 FKAG“ bei Zahlungen für versicherungspflichtige Beschäftigte

5. Überweisungen aus Ländern, die nicht an SEPA teilnehmen

Für Auslandsüberweisungen ohne SEPA-Bezug gelten die Ausführungen zur Überweisungsdauer und Kostenhöhe nicht.